



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 01.06.2017 Nr. 24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Jagdsteuersatzung; Festsetzung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden	691
Allgemeinverfügung; Erweiterung der Berufseinstiegschule an den Berufsbildenden Schulen I Göttingen um die Berufseinstiegsklasse mit dem Schwerpunkt Wirtschaft zum Schuljahr 2017/2018	692
Allgemeinverfügung; Erweiterung der Berufsbildenden Schulen II Göttingen um die Ausbildung zum Feinoptiker / zur Feinoptikerin mit Beginn des Schuljahres 2017/2018	693
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Bovenden</u> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Blumenstraße“; OT Spanbeck	694
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> I. Haushaltssatzung 2017	695
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover</u> Verbandsversammlung am 08.06.2017	698

**Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen
Festsetzung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Jagdsteuersatzung¹ für den Landkreis Göttingen vom 08.12.2016 gelten als Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden 75 % des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis mit Ausnahme der Stadt Göttingen ergibt.

Die Auswertung der ab dem 01.04.2017 gültigen Pachtpreise aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis Göttingen mit Ausnahme der Stadt Göttingen hat einen durchschnittlichen Jagdwert von 11,78 € ergeben (siehe Anlage), sodass der Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden auf 9,00 € je ha festgesetzt wird.

Dieser Wert gilt ab dem 01.04.2017 und wird alle 5 Jahre neu festgestellt. Eine neue Berechnung erfolgt zum 01.04.2022.



Bernhard Reuter

¹ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 56 S. 1138

Allgemeinverfügung

Erweiterung der Berufseinstiegsschule an den Berufsbildenden Schulen I Göttingen um die Berufseinstiegsklasse mit dem Schwerpunkt Wirtschaft zum Schuljahr 2017/2018

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 21.02.2017 wird Folgendes verfügt:

Die Berufseinstiegsschule an den Berufsbildenden Schulen I Göttingen wird um die Berufseinstiegsklasse mit dem Schwerpunkt Wirtschaft zum Schuljahr 2017/2018 erweitert. Diese Erweiterung ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/22.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 21.02.2017 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vom 15.05.2017 während der Servicezeiten (montags bis freitags von 7.45-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-2953) im Fachbereich Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Walkemühlenweg 10, 37083 Göttingen, Zimmer 3, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

im Auftrage

Balzer

Allgemeinverfügung

Erweiterung der Berufsbildenden Schulen II Göttingen um die Ausbildung zum Feinoptiker / zur Feinoptikerin mit Beginn des Schuljahres 2017/2018

Aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses des Landkreises Göttingen vom 21.02.2017 wird Folgendes verfügt:

Die Berufsbildenden Schulen II Göttingen werden erweitert um die Ausbildung zum Feinoptiker / zur Feinoptikerin mit Beginn des Schuljahres 2017/2018.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 21.02.2017 und die ihm zugrunde liegenden Vorlagen können ebenso wie die Genehmigungsverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vom 04.05.2017 während der Servicezeiten (montags bis freitags von 7.45-12.00 Uhr) oder nach Terminabsprache (Tel. 0551/525-2953) im Fachbereich Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Walkemühlenweg 10, 37083 Göttingen, Zimmer 3, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Im Auftrage

Balzer

Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat des Flecken Bovenden am 07.04.2017 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Blumenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfasst Grundstücke auf der Westseite der Blumenstraße im Ortsteil Spanbeck.

Die Satzung kann während der Dienststunden des Flecken Bovenden im Amt für Bauen und Verkehr, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird auch Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach §214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.238.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.667.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.157.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.805.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	943.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	1.477.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	509.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	728.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.611.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.011.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 509.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.085.500,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.856.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Herzberg am Harz, den 16.02.2017



Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 130 Abs. 3 i. V. mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: A1.07 – am 23.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.06. bis zum 14.06.2017

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 29.05.2017



Lutz Peters
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 08.06.2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Mai 2017

Dr. Hartmut Heuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 01.06.2017 Nr. 24